

3569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1988)

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll den gesammelten Erfahrungen bei der Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes Rechnung getragen werden und insbesondere die erstmals beim Bundesfinanzgesetz 1988 angewendeten Bestimmungen über die Budgetprognose und das Investitionsprogramm abgeändert werden. Während nach der derzeitigen Rechtslage die für das erste Jahr der Budgetprognose betreffenden Angaben mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes übereinstimmen müssen, soll künftig vom zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz ausgegangen werden. Ausdrücklich sollen nun künftig voraussehbare Änderungen in der Rechtslage bei der Budgetprognose berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Investitionsprogrammes sieht die derzeitige Rechtslage vor, daß es nach Vorschlagsansätzen zu gliedern ist. Durch den vorliegenden Beschluß soll künftig eine Gliederung nach Kapiteln vorgeschrieben werden. Vorgesehen ist ferner die Dotierung einer Ausgleichsrücklage in der Höhe von vier Milliarden Schilling im Jahre 1988. Weiters sieht der Beschluß vor, daß Budgetprognose und Investitionsprogramm nunmehr bis spätestens 30. Juni dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates vorzulegen sind.

Das Bundeshaushaltsgesetz ermöglicht derzeit, daß zur Verwaltungsvereinfachung jedes haushaltsleitende Organ die Buchhaltungsaufgaben mehrerer anweisender Organe durch Verordnung übertragen kann. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll künftig hiezu ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof erforderlich sein.

Nach der derzeitigen Rechtslage können für besondere Geschäftsfälle zur Verrechnung in fremder Währung und zur Errechnung des Schilling-Gegenwertes vom haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Bestimmungen erlassen werden. Hiezu sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr vor, daß auch das Einvernehmen mit dem Rechnungshof hergestellt werden muß.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3569 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 10 04

Adolf Schachner
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut Frauscher
Stellvertretender Vorsitzender